

## **Betreutes Einzelwohnen für suchtmittelabhängige Menschen im Rheingau-Taunus-Kreis**

### **Kurzbeschreibung**

#### **Betreutes Wohnen**

Das Betreute Wohnen ist eine bewährte Hilfeform mit dem Ziel, suchtgefährdete oder suchtkranke Menschen orientiert am persönlichen Bedarf zu einem selbständigen Leben ohne Suchtmittelmissbrauch zu befähigen.

Das Betreute Wohnen dient der beruflichen und sozialen Integration.

#### **Träger**

Träger ist der Suchthilfeverbund Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ), Taunusstraße 33, 60329 Frankfurt. JJ bietet hilfebedürftigen, behinderten, gefährdeten oder psychisch kranken Menschen fachkundige Beratung und Lebenshilfe an.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Er ist assoziiertes Mitglied im Diözesancaritasverband Limburg.

Das Betreute Einzelwohnen (BEW) ist fachlich und organisatorisch an das Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe für den Rheingau-Taunus-Kreis in Taunusstein angegliedert.

#### **Postadresse**

Betreutes Wohnen für  
suchtmittelabhängige Menschen  
Zum Schwimmbad 12  
65232 Taunusstein  
Tel.: 06128-3031 und 3736  
Fax: 06128-21977  
E-Mail: zjsrthk@jj-ev.de

#### **Bürozeiten**

montags - donnerstags	09:00 – 17:00 Uhr
freitags	09:00 – 15:00 Uhr.

#### **Platzzahl**

Es stehen derzeit sechs Plätze zur Verfügung.

#### **Indikation und Betreuungsdauer**

Betreut werden Menschen mit eigener Wohnung im Rheingau-Taunus-Kreis, die aufgrund ihrer Suchtmittelabhängigkeit nicht in der Lage sind ihren Alltag ohne Unterstützung zu bewältigen und für die andere ambulante Beratungs- und Behandlungsangebote nicht ausreichend sind, um eine Verbesserung ihrer Lebenssituation herbeizuführen. Die Betreuungsdauer orientiert sich am individuellen Störungsbild und an den gemeinsam im Betreuungsplan festgelegten Zielen. Sie soll zwei Jahre nicht überschreiten.

#### **Aufnahme**

Voraussetzung für die Aufnahme ist eine eigene Wohnung im Rheingau-Taunus-Kreis und der Wunsch, die eigene Lebenssituation zu stabilisieren bzw. neue Lebensperspektiven zu entwickeln und zu realisieren.

Zur Aufnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- Schriftliche Aufnahmeanfrage mit Darstellung der zukünftigen Lebensplanung einschließlich beruflicher Perspektiven
- Lebenslauf mit Beschreibung der Entwicklung der Abhängigkeit sowie der bisherigen Behandlung
- bei Substituierten der Nachweis über eine bestehende Substitutionsbehandlung gem. geltender Richtlinien.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zustimmung des örtlichen Sozialhilfeträgers gem. § 39 Bundessozialhilfegesetz.

Nach Eingang der Unterlagen wird ein Aufnahmegespräch vereinbart.

Im Anschluss an das Gespräch wird über die Aufnahme entschieden und das weitere Vorgehen festgelegt.

### **Betreuungsziele und Angebote**

Mit jeder Klientin/jedem Klienten werden die individuellen Betreuungsziele im Rahmen einer gemeinsamen Hilfeplanung ermittelt und verbindlich vereinbart. Die Umsetzung wird in festgelegten Zeitabständen gemeinsam überprüft.

Das Betreuungsangebot variiert entsprechend der vereinbarten Ziele und kann folgende Angebotsbausteine enthalten:

- Orientierungs-, Sozial-, Gesundheits- und Hygienetraining
- Förderung eigenverantwortlicher Lebensführung ohne Suchtmittel
- Rückfallprävention und Rückfallbearbeitung
- Unterstützung bei beruflicher Integration
- Training selbstständiger Haushaltsführung
- Beratung bei lebenspraktischen Fragen
- Anleitung zu einem strukturierten Tagesablauf
- Anregungen zur Freizeitgestaltung
- Begleitung zu Ämtern, Behörden und Ärzten bei besonderen Problemfällen
- Mitteilungen an Behörden und Gerichte in Einvernehmen mit der Klientel
- Begleitung und Hilfestellung während Krisen
- Gespräche über persönliche und soziale Probleme
- Einzel-, Gruppen-, Paar- sowie auf Wunsch Angehörigengespräche
- Hilfe zur Verbesserung der sozialen Kompetenz
- Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten
- Raucherentwöhnung
- Information über schwerwiegende Suchtfolgeerkrankungen
- Beratung in sozialrechtlichen Fragen
- Training zum Umgang mit Geld und Schulden
- Vermittlung in Selbsthilfegruppen
- Unterstützung bei Problemen mit Nachbarn und Vermieter
- Regelmäßige Reflexion und Fortschreibung des Hilfeplanes im Fachteam und mit der Klientel.

### **Anerkennungen**

Das Betreute Wohnen ist vom zuständigen Fachministerium des Landes Hessen im Sinne der §§ 35 und 36 BtMG staatlich anerkannt.

Vom Landeswohlfahrtsverband Hessen ist das Angebot ebenfalls anerkannt.

### **Kooperation**

Es bestehen enge Kooperationsbeziehungen zu den Mitarbeiter/-innen des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit des Rheingau-Taunus-Kreises.

Daneben bestehen gute Kontakte zu den stationären Entgiftungs-, Übergangs- und Entwöhnungseinrichtungen sowie den Nachsorge-Wohngemeinschaften in Hessen. Dazu gehören im Rheingau-Taunus-Kreis insbesondere das Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick in Eltville, das Therapiedorf Villa Lilly in Bad Schwalbach sowie die Betreute Wohngemeinschaft in Taunusstein-Bleidenstadt.